

SATZUNG

des

„Verein zur Förderung der Jugend- und Kulturarbeit im Kreis Wesel e.V.“

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen „Verein zur Förderung der Jugend- und Kulturarbeit im Kreis Wesel e.V.“ (VFJK e.V.).
2. Er hat seinen Sitz in Moers.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Moers eingetragen werden und erhält danach den Zusatz e.V.

§ 2 Zweck

1. Die Aufgabenschwerpunkte des Vereins sollen im jugendpflegerischen und kulturellen Bereich liegen.

Der Zweck des Vereins wird verwirklicht insbesondere durch die Ausübung der Trägerschaft von offenen Jugendeinrichtungen. Dies soll unter anderem erreicht werden durch:

- a) Musik-, Film-, Theaterveranstaltungen, Vorträge, Diskussionen und Ausstellungen
- b) das Angebot von Kommunikationsmöglichkeiten, Informationen sowie Weiterbildungsangeboten
- c) die Errichtung von Werkstätten für die kreative Betätigung
- d) die Vergabe von Räumlichkeiten und Werkstattnutzung an andere Initiativen und Vereine, sofern sie dem satzungsgemäßen Zweck des Vereins nicht entgegenwirken.

Darüber hinaus fördert der Verein den Gedanken eines internationalen Verständnisses und die Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und der Völkerverständigung.

2. Der Verein versteht sich als freier Träger der Jugendhilfe gemäß des Kinder- und Jugendhilfegesetzes und beantragt die Anerkennung beim jeweiligen öffentlichen Träger der Jugendhilfe.
3. Der Verein hat keine parteipolitischen oder auf wirtschaftlichen Gewinn gerichteten Ziele.
4. Zur Erreichung seiner Ziele führt der Verein wirtschaftliche Zweckbetriebe gemäß der Abgabenordnung 65/66.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person (ordentliches Mitglied) werden. Juristische Personen können die Fördermitgliedschaft erlangen. Mit ihrem Beitritt erkennen sie die Satzung des Vereins an.
2. Über die Aufnahme von ordentlichen und Fördermitgliedern entscheidet der Vorstand. Gegen dessen Entscheidung ist die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig, die endgültig entscheidet.
3. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Tod
 - b) Auflösung des Vereins
 - c) Austritt
 - d) Ausschluss, der von der Mitgliederversammlung wegen Verstoßes gegen die Satzung des Vereins mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden kann.
4. Der Mitgliederbeitrag für ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgesetzt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Beirat
4. die Prüfungskommission

§ 7 die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins. Stimmrecht haben alle ordentlichen Mitglieder.
2. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Ort und Zeitpunkt werden vom Vorstand festgesetzt. Dieser ist darüber hinaus berechtigt, jederzeit Mitgliederversammlungen zu aktuellen Problemen einzuberufen. Die

Mitgliedsversammlungen ist beschlussfähig, wenn schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und Wahrung einer Ladungsfrist von zwei Wochen eingeladen worden ist. Mitgliederversammlungen müssen innerhalb von sechs Wochen ab Eingang des Antrags einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder dies beim Vorstand beantragt oder die Mitgliederversammlung selbst dies beschließt.

3. Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen ihrer Wirksamkeit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder, wenn in der Satzung nichts anderes vorgeschrieben ist.
4. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, auf Antrag aus ihrer Mitte die vorgeschlagene Tagesordnung zu erweitern oder umzustellen und Tagesordnungspunkte für die folgende Mitgliederversammlung festzulegen.
5. Über sämtliche Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, dessen Richtigkeit durch die Unterschrift des/der Vorsitzenden oder seines/ihrer Vertreters/in zu bestätigen ist.
6. Einmal im Jahr findet die Jahreshauptversammlung statt. Sie hat zum Inhalt: Jahresbericht, Rechnungsbericht, gegebenenfalls Entlastung des Vorstands und Neuwahlen.
7. Die Mitgliederversammlung gibt sich eine Wahl- und Geschäftsordnung.
8. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Aufnahme eines Darlehens ab einem Betrag von EUR 5.000.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählt. Er besteht aus
 - dem/der Vorsitzenden
 - einem/einer stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem/der Kassierer/in, dem/der die Führung der Konten- und Kassengeschäfte obliegt,
 - und weiteren Mitgliedern.

Vertretungsberechtigt sind der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die Kassierer/in.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und sein/ihre Stellvertreter/in und der/die Kassierer/in. Jeder von ihnen kann den Verein alleine vertreten. Hauptamtliche Mitarbeiter/innen können nicht Mitglieder des Vorstands sein.

2. Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins. Er kann für die Erledigung der laufenden Geschäfte Geschäftsführer bestellen. Darüber hinaus entscheidet er über die Einstellung von Personal. Der Vorstand kann zu bestimmten Aufgabenbereichen Ausschüsse bzw. Arbeitskreise einrichten. Diese erarbeiten im Rahmen ihrer Aufgabenbereiche Vorlagen für den Vorstand.
3. Der Vorstand nimmt die Geschäftsverteilung unter seinen Mitgliedern für die Dauer einer Wahlperiode selbst vor. Er gibt sich eine Geschäftsordnung. Regelmäßig tätige nebenamtliche Mitarbeiter/innen haben bei Entscheidungen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit im Vorstand eingeschränktes Stimmrecht. Näheres ist in der Geschäftsordnung des Vorstandes zu regeln.

§ 9 Der Beirat

Zur Unterstützung der Vereinsarbeit kann bezogen auf einzelne vom Verein getragene Einrichtungen ein Beirat eingerichtet werden. Näheres regelt gegebenenfalls der jeweilige Vertrag über die Trägerschaft.

§ 10 Die Prüfungskommission

Die Prüfungskommission besteht aus zwei ordentlichen Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt werden und nicht dem Vorstand angehören. Ihnen obliegen die jährliche Prüfung der Konten- und Kassengeschäfte, die in einem Prüfungsbericht zusammenzustellen sind.

§ 11 Änderung der Satzung

Beschlüsse über Änderungen dieser Satzung bedürfen auf der Mitgliederversammlung einer Mehrheit von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten. Diesbezügliche Anträge müssen einen Monat vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen sein, sie werden mit der Einladung zur Mitgliederversammlung an die Mitglieder weitergeleitet. Der Vorstand ist berechtigt, eigenständig Satzungsänderungen vorzunehmen, die sich gegenüber dem Amtsgericht bzw. dem Finanzamt als notwendig erweisen.

§ 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins muss durch den Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von mindestens 75% aller anwesenden Mitglieder erforderlich. Bei Auflösung des Vereins fällt das nach der Liquidation verbleibende Vermögen an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat gemäß dem bisherigen Vereinszweck. Beschlüsse über die künftige Veränderung des Vereinsvermögens bedürfen der Einwilligung des Finanzamtes.

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung des Vereins zur Förderung der Jugend- und Kulturarbeit im Kreis Wesel e.V. am 15.05.2007 beschlossen.